



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XVIII. Des Verdischen Capituls Vorstellung, ihm durch die Cession an die Schweden nicht zu præjudiciren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

als eine höchst schädliche Trennung der Stände und Labefacturung des Status Publici zu colligiren, welche zum wenigsten per indirectum veranlasset werden könnte, deswegen man denn an Seiten der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte um so vielmehr gebethen haben will, jüngst gethanen Vorschlag, davon sie Krafft habender Instruction nicht absetzen können, noch ferner nachzusinnen, in dem Aufsat Art. II. §. In allem übrigen ꝛ. und wo es sonst subiecta Materia zugeht, der Churfürsten und Stände zu gedencken, und im übrigen sich dergestalt zu erklären, damit befahrende Factiones unter den Evangelischen selbst vermieden bleiben, und der Mitterschafft unzeitige Ambition an gehörigen Ort verwiesen werden möge.

1646.
Julius.

Und damit es nicht etwa das Ansehen gewinne, ob wäre in der Städte Aufsat etwas, so den höhern Ständen präjudicial, enthalten und begriffen, haben derselben Abgesandten kein Bedencken, denselben vor- und abzulesen, und darauf zu ferner reiffer Deliberation zu stellen, was bey so bewandten weit aussehenden und gefährlichen Umständen pro bono Reipublicæ & Evangelicorum zu erwählen sey, damit man ohne Trennung, wie bisher, also auch noch fütters beysammen stehen könne ꝛ.

§. XVIII.

Des Verdischen Capituls Vorstellung, selbigen durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.

Gleichwie der Satisfactions-Punct überhaubt grosse Schwierigkeit verursachete; also achtete sich ein jeder, welcher dar ein passive mit gezogen wurde, höchstens beschwehrt, und suchte solches von sich auf alle weise abzuwenden. Dergleichen that dann auch das Dom-Capitul zu Verden, als dasselbe die sichere Nachricht aus

der Kayserlichen Declaration, das solches Stift zur Schwedischen Satisfaction mit destinirt sey, erhalten hatte; Stelle dahero in dem Memorial sub N. I. vor, sich alslenfals vor dasselbe dahin zu interessiren, damit es bey seinen Rechten und Einkünften ruhig gelassen werden möchte.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Julii 1646.
d. 28. ej. 1646.

Des Capituls der hohen Stifts-Kirchen in Verden, Memoriale an sämtliche Reichs-Ständische Gesandten, die Conservation ihres Status bey der Cession des Stifts Verden an die Cron Schweden, betreffend.

Demnach Wir Senior, Subsenior und ganz Capitel der hohen Stifts-Kirchen in Verden, nicht ohne Betrübnis vernommen, welchergestalt die Römisch-Kayserliche Majestät und Deroselben fürtreffliche Herren Plenipotentiarum bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten gewillet, dero Königlich-Majestät zu Schweden, das Stift Verden unter andern zur Satisfaction mit hinzugeben, auch solches dem entworfenen und ausgeantworteten Instrumento Pacificationis, ungeachtet Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit als Ordinarius ihre Motiven darwieder einwenden und überreichen lassen, ausdrücklichen inferiret: So können wir vermöge der schweren Eyde und Pflichte, damit wir dem Stift und der Kirchen verwandt, nicht geübriget seyn, uners eigenen Status und mitunterlauffenden hohen Interesse halber, bey diesem Conventu mit zu vigiliren, und wollen nimmermehr hoffen, das es dahin gemeynet, das uns und andern Stifts-Ständen einig Präjudiz und Beschwehrung dadurch soll zugezogen werden; Sintemahl wir nie in den Krieg uns gemischer, weniger das geringste werckstellig gemacht, wordurch die Römisch-Kayserliche Majestät oder Ihre Königlich-Majestät zu Schweden offendiret und beleidiget, besondern haben auf Begebenheiten uns also comportiret, das kein Mensch unter der Sonnen uns desfalls mit Fug zu beschuldigen Ursach hat: derowegen wolte uns wehe thun, wann wir als innocentes hierunter unschuldig leiden und gefährtet werden sollten.

Wosferne

1646.
Julius.

Woserne nun die Königl. Schwedische Herren Plenipotentiarii nach wie vor darauf bestehen würden, daß das Stifft Werden ein medium Satisfactionis seyn solle, auch anderer gestalt der längst desiderirte edle Friede nicht zu restabiliren; auf solchen Fall thun sämtlicher Chur-Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Herren Gesandten wir höchlich eruchen und bitten, die geruhen sich unser, der Clerisey und andern Ständen des Stiffts anzunehmen, und dahin nicht zu condescendiren, daß einige präjudicirliche Veränderung vorgenommen, besondern vielmehr, der vorhin beschenehen hochgeneigten Verdröfung und Zufage nach, so absonderlich von den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris unsern jüngsten Deputirten hochrühmlich beschenehen, dahin cooperiren helfen, daß wir als Capitalum und die Clerisey, bey unsern uhrasten Foundation, Election, Dignitäten und Intraden ungeschmälert verbleiben, auch die übrigen Stände bey eressenen Privilegien, Immunitatibus, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Renten und Einkünften gelassen, solches alles dem Instrumento Pacificationis, zu unser und eines jeden bessere Versicherung; ausdrücklich mit einverleibet werden, und also des lieben Friedens mit gemessen mögen.

1646.
Julius.

Solches um die sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Herren Abgeordneten nach äussersten Vermögen begebenlich hinvieder zu demeriren, wollen wir uns äusserst angelegen seyn lassen. Geben unter unserm Missiven-Secret. Werden den 24. Julii Anno 1646.

(L. S.)

§. XIX.

Hessen-Darmstadt will die Marburgische Succession-Sache, eoram Austre-gis ausführen.

Die Kayserliche Gesandten hatten den Cronen das Decisum in solcher Sache geben sollten, welches aber der Landgraff zu Darmstadt, wegen der allgenuen Tractaten, nicht außer Acht gelassen, das Interesse des Fürstlichen Hauses Darmstadt, wegen der Marburgischen Succession-Sache, zu beobachten; Die Franzosen aber vermeynten immer, es dahin zu bringen, daß die beyden Cronen das Decisum in solcher Sache geben sollten, welches aber der Landgraff zu Darmstadt, wegen der allgenuen Connexion zwischen Frankreich und Cassel, nicht zugeben wollte, sondern auf den Ausbregis bestunde, und sich zu aller Billigkeit erbote, wie folgender Discours erläutert.

Ex relatione Plenipotentiariorum Cesareorum zu Dsnabrück d. 21. August. 1646.

Comparuit hodie coram nobis Domini Landgravii Darmstadiensis Deputatus, & cum ipsi significassemus, quæ a Gallis circa compositionem causæ Marpurgensis proponerentur, respondit, se satis certo nobis confirmare posse, quod ipse Landgravius non quidem renuere cupiat, quin amicabilem inter ipsum & Hasso-Castellanos compositionem, sed non aliter, quam juxta Pacta Familia, tentetur, nec se credere, Gallos aliud ab ipsis extorquere velle; Plenipotentiarios Sueciæ Coronæ jam in hunc modum consensisse, atque Oxenshiernam palam fateri, se a sua Regina hoc in mandatis accepisse, ut curet causam Marpurgensem, per interpositionem eorum, ad quos ea res juxta allegata Pacta Familia pertinet, componi, insuper addidisse, quod etiam ipsimet Deputati Hasso-Castellani contenti sint, nec refragari, quin Elector Saxoniz, Duces Brunsvicensis unâ cum Electore Brandenburgico ad hoc negotium definiendum Commissarii delegentur, & si aliquam movere vellent difficultatem, sese obrulisse Oxenshiernam, quod vellent ad se vocare dictos Hasso-Castellanos, eorumque plenum consensum procurare: Coronam enim Sueciæ censere, æquum esse, ut Pactis Familia stetur. Cum igitur hæc ita sint, Plenipotentiarios Gallicos, siquidem pacem serio promo-